

**Vorab per Email:** [Referat117@bnetza.de](mailto:Referat117@bnetza.de)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 117  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Durchwahl	Datum
02 21 / 3 76 77-33	30.09.2010

## **Stellungnahme des VATM zur Amtsblattmitteilung 441/2010 Entwurf eines Nummernplans Massenverkehrs-Rufnummern, Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schierloh,

gerne machen wir von der Möglichkeit, zum Entwurf des Nummernplans für (0)137er-Rufnummern vom 05.05.2010 Stellung zu nehmen, Gebrauch und äußern uns (im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die im Nummernplan verwendete Gliederung) wie folgt:

### **Zu Punkt 2.2.1 Nummernstruktur**

Die im Nummernplan vorgesehene Zuteilung in 1000er-Blöcken wird seitens des VATM unterstützt.

### **Zu Punkt 2.2.2 Anrufratenobergrenzen**

a) Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, die Anrufratenobergrenzen im Nummernplan festzuschreiben.

Die Anrufratenobergrenzen sind bislang dynamisch geregelt. Im UAK MABEZ hat bereits eine Verständigung dahingehend stattgefunden, dass aufgrund aktueller Entwicklungen die Tabelle mit den Anrufratenobergrenzen laufend anzupassen ist. Bei einer starren Regelung

im Nummernplan wäre dies wenig praktikabel. Es müssten bei jeder Anpassung die Zuteilungsregeln geändert werden, was jeweils mit einer Anhörung sowie Veröffentlichung im Amtsblatt, also einem erheblichen Verwaltungsaufwand, einhergehen würde.

In der bisherigen Praxis wurden die Anrufratenobergrenzen durch den UAK MABEZ festgelegt. Die Teilnehmer des UAK MABEZ rekrutieren sich aus Unternehmen, die über die entsprechende aktuelle Sachkenntnis verfügen und auf die in der Summe mindestens 95 % des Umsatzes mit (0)137er-Rufnummern entfallen. Der UAK MABEZ war in der Vergangenheit das Gremium, das sachgerechte und notwendige Maßnahmen des Netzschutzes verifizieren und festlegen konnte. Eine Änderung dieser gut funktionierenden Praxis erscheint weder erforderlich noch sachgerecht.

Nach Auffassung des VATM ist daher als sachgerechtere Lösung eine Verweisung auf die MABEZ-Spezifikation in den Nummernplan aufzunehmen.

b) Hinsichtlich der „MV-Typ-Tabelle“ (S. 3 des Entwurfs) wird aus praktischen Erwägungen darum gebeten, die Begrifflichkeiten der AKNN-Spezifikation zu übernehmen. Eine uneinheitliche Bezeichnung führt leicht zu Verständigungsschwierigkeiten und Missverständnissen.

### **Zu Punkt 2.2.3 Rufnummernklassen**

Die Rufnummernzuteilung in 1000er-Blöcken wird seitens des VATM unterstützt.

### **Zu Punkt 2.3 und 4.4 (Nummernbereich (0)138**

Die (0)138 Rufnummerngasse wird ausschließlich durch die Deutsche Telekom genutzt. Eine Zusammenschaltungsmöglichkeit ist nicht gegeben. Die hierdurch entstehende Monopolsituation zugunsten der Deutschen Telekom sollte nicht weiter aufrecht erhalten werden, zumal ein zeitliches Fenster, während dessen dieser Nummernbereich auslaufen soll, nach wie vor und entgegen anhaltender Forderungen aus dem Markt nicht bekannt ist.

### **Zu Punkt 3. Nutzungszweck**

In Absatz 1 wird festgelegt, dass Massenverkehrs-Rufnummern „ausschließlich“ für die Erbringung von Massenverkehrsdiensten genutzt werden dürfen. Eine „Ausschließlichkeit“ sieht § 3 Nr. 11d TKG nicht vor. Durch die Formulierung im Entwurf des Nummernplans ist zu befürchten, dass die Intention des Gesetzgebers nicht hinreichend Berücksichtigung findet. So hat der Gesetzgeber auf eine inhaltliche Begrenzung zugunsten einer groben Charakterisierung aus guten Gründen verzichtet. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung zu § 3 insoweit ausdrücklich ausgeführt, dass

**„vor dem Hintergrund der raschen Marktentwicklung sowie der sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Angebote im Markt die unter dieses Gesetz fallenden Telekommunikationsdienste technologie-neutral und entwicklungs-offen definiert“**

worden sind (vgl. BT-Drucksache 15/5213, S. 20). Die im Nummernplan gewählte Formulierung würde dem Ziel des Gesetzgebers zuwider laufen.

Der gesetzlichen Regelung entspricht auch die MABEZ-Spezifikation. Die im Nummernplan vorgenommene Formulierung führt dazu, dass der Sinn und Zweck der MABEZ-Spezifikation, welcher im Schutz der Netzgrenzen vor Überlastung liegt, verfehlt und stattdessen eine inhaltliche Kontrolle vorgesehen wird. Auch enthält Absatz 2 der im Nummernplan vorgesehenen Regelung Anforderungen, die nur ex-post betrachtet erfüllt sein können oder eben nicht. Ex-ante kann allenfalls eine Absicht oder Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Erfolg – hier die Verkehrsspitze innerhalb eines bestimmten Zeitraums – als Kriterium angesetzt werden. Im Übrigen dürfte es an einer objektiven und technisch machbaren Dokumentationsmöglichkeit hinsichtlich der Überprüfung, ob Verkehrsspitzen erreicht werden, fehlen. Jedenfalls würde eine entsprechende Überprüfung aufgrund der hierfür erforderlichen erheblichen Investitionen bei den Teilnehmernetzbetreibern und den Verbindungsnetzbetreibern zu einer objektiven Unmöglichkeit im Rechtssinne führen. Denn die für eine Überprüfung erforderlichen Einrichtungen sind aufgrund der hierfür anfallenden erheblichen Investitionen bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht in Betracht zu ziehen.

Im Übrigen besteht auch eine faktische Unmöglichkeit, da der Verbindungsnetzbetreiber keine Zugriffsmöglichkeit auf die Netzinfrastruktur der Teilnehmernetzbetreiber hat.

Die geplante Maßnahme wäre aufgrund der dargestellten Kostenintensität schon völlig unverhältnismäßig und darüber hinaus auch nicht erforderlich.

Insbesondere bestehen auch keine verbraucherschutzrechtlichen Bedenken. Anrufe aus der (0)137er Gasse dürfen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unabhängig von dem erbrachten Dienst maximal mit einem Euro je Gespräch bepreist werden. Hinsichtlich sog. Ping-Anrufe hat der Gesetzgeber mit § 66j TKG umfassende Regelungen getroffen. Im Übrigen unterfallen diese den einschlägigen strafrechtlichen Normen, die auch in der jüngeren Rechtsprechung angewandt worden sind (vgl. etwa OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.08.2010, Az. 1 Ws 371/10).

Punkt 3 des Nummernplans sollte entsprechend der Vorgaben des Gesetzgebers formuliert werden. Absatz 2 der Vorschrift sollte nach diesseitiger Auffassung vollständig gestrichen werden.

#### **Zu Punkt 4.2.2 Voraussetzungen der originären Zuteilung**

Die Vergabe selbst ist aus den oben bereits angeführten Gründen (vgl. Ausführungen zu Punkt 3. Nutzungszweck) nicht an den Nachweis des Vorliegens von Massenverkehr zu koppeln. Gegen die Nutzung des Rufnummernblocks bis zu einem bestimmten Prozentsatz bestehen keine Bedenken.

#### **Zu Punkt 5.6 lit.c) Nr. 5**

Die hier geforderten Verkehrsstatistiken sind aus den zu Punkt „3. Nutzungszweck“ angeführten Gründen nicht realisierbar.

#### **Zu Punkt 6**

Absatz 1 ist unklar formuliert. Insbesondere ist nicht erkennbar, wann ein Fall der Missachtung anzunehmen ist.

**Sonstiges: Notwendigkeit der Einführung einer Portierungsdatenbank / An die BNetzA zurückgefallene Rufnummernblöcke (0)137-0**

a) Eine zentrale Portierungsdatenbank für eine Portierung i.S. d. § 46 TKG erscheint unerlässlich. Der VATM hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den Voraussetzungen für eine Migration in einen neuen Rufnummernraum beschäftigt. Hinsichtlich dieser Thematik konnte insbesondere unter Beteiligung des UAK MABEZ inzwischen ein gemeinsames Vorgehen zwischen der BNetzA und den Unternehmen abgestimmt werden.

So hat der UAK MABEZ empfohlen, eine Portierung über eine zentrale Portierungsdatenbank zu gewährleisten. Nur so kann nach Auffassung der Unternehmen und im Übrigen auch nach Auffassung der Deutschen Telekom eine neue Gasse sinnvoll eingeführt werden. Diese ist für die Rufnummerngassen 0137 und 0180 unbedingt erforderlich (vgl. auch § 66h Absatz 1 TKG).

b) Im Zusammenhang mit einer evtl. geänderten Nutzungsmöglichkeit der (0)137-0 muss jedoch geklärt werden, was mit den bereits vor Jahren zugeteilten Rufnummernblöcken geschehen soll. Eine nochmalige kostenpflichtige Zuteilung, nachdem diese wohl zwischenzeitlich an die BNetzA wieder zurückgefallen waren, würde die Unternehmen unangemessen belasten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schmitz-Menn  
Justiziarin

